

# **Energiepreise und Volkszorn – Argumentationen und Handlungsmöglichkeiten für den Verwalter**

## **- Der Weg zu „billigen“ Entgelten -**

**RA Eike Brodt, Mag. iur.**

RITTER GROSS COLLEGEN  
Ferdinandstraße 2, 30175 Hannover  
Fon 0511/538 999-55, Fax 0511/538 999-33  
e-mail: [hannover@ritter-gross.de](mailto:hannover@ritter-gross.de)  
[www.ritter-gross.de](http://www.ritter-gross.de)

## Rabenaus wundersame Erlebnisse



# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## Inhalt

- I. Mittel der Preiskontrolle
- II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB
- III. Konkrete Handlungsempfehlungen

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## I. Mittel der Preiskontrolle

### 1. Regulierung gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 2005)

Netzentgeltregulierung mit EnWG-Novelle 2005 eingeführt, d.h. Netzentgelte für Strom und Gas müssen nunmehr vorab genehmigt werden.

**Zuständigkeit:** Bundesnetzagentur (BNA) /  
Landesregulierungsbehörden (LRegB)

#### **Erste genehmigte Entgelte:**

- für **Strom** ab 2. Mai 2006
- für **Gas** ab 31. Juli 2006

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## I. Mittel der Preiskontrolle

### 2. Preiskontrolle der Kartellbehörden

- Früher oblag den Kartellbehörden die Kontrolle der Gesamtenergiepreise.
- Nach Einführung des EnWG 2005 obliegt den Kartellbehörden die Preiskontrolle, soweit nicht bereits Kontrolle durch BNA/LRegB erfolgt.

**Folge:** Missbrauchsaufsicht der Kartellbehörden beschränkt sich auf die Vertriebs-, Bezugs-, Erzeugungsaktivitäten von Energieversorgungsunternehmen (v.a. Ware Strom/Gas) ohne Netznutzungsentgelte.

**Zuständigkeit:** Bundeskartellamt / Landeskartellbehörden

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## I. Mittel der Preiskontrolle

### 3. Gerichtliche Billigkeitskontrolle (§ 315 BGB)

Energiepreise unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der gerichtlichen Kontrolle gemäß § 315 BGB.

- Kontrolle der Netznutzungsentgelte und/oder
- Kontrolle der Energiegesamtpreise

§ 315 BGB findet nicht nur im Energiebereich, sondern auch hinsichtlich Abwasserentgelten, Abfallentsorgung etc. Anwendung.

**Zuständigkeit:** Zivilgerichte

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Gesetzestext des § 315 BGB

#### § 315 BGB

#### Bestimmung der Leistung durch eine Partei

- (1) Soll die Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.
- (2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.
- (3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Voraussetzungen der Preiskontrolle

#### 1. Direkte Anwendung des § 315 BGB

- a) Privatrechtliches Vertragsverhältnis
- b) Vereinbarung eines **einseitigen Leistungsbestimmungsrechts**
  - z.B. bei Allgemeinen Tarifen idR durch Verweis auf jeweils gültige Preisblätter (sog. „dynamische Verweisung“ vgl. BGH vom 18.10.2005, Az.: KZR 36/04).
  - nicht bei individuell ausgehandelten Preisen
- c) Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts (durch Preisbestimmung oder -änderung)

Anwendungsfälle: Gesamtenergiepreise, Baukostenzuschüsse, Netzentgelte etc.



# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Voraussetzungen der Preiskontrolle

#### 2. Analoge Anwendung des § 315 BGB

(vgl. BGHZ 115, 311, 316; BGHZ 73, 114, 116; BGH NJW-RR 1992, 183, 185, BGH, X ZR 60/04 vom 05.07.2005)

a) Vertragsverhältnis oder Interimsverhältnis

b) Monopolstellung / Anschluss- und Benutzungszwang

- Kein tatsächlicher Wettbewerb im Einzelfall.

**Strom:** freie Anbieterwahl

**Gas:** meist keine freie Anbieterwahl, aber Substitutionswettbewerb mit anderen Energieträgern (z.B. Öl, Fernwärme)?

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Voraussetzungen der Preiskontrolle

c) Einseitige Leistungsbestimmung

- Nicht bei individuellen Preisverhandlungen.

d) M.M.: Daseinsvorsorge

aber: BGH-Rechtsprechung spricht gegen diese Voraussetzung

(vgl. BGHZ 41, 271, 279; BGH NJW-RR 1992, 183; BGH NJW-RR 1997, 1019).

Anwendungsfälle: z.B. Gas- und Fernwärme-Gesamtpreise, BKZ,  
Abwasserentgelte etc.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Preisbestimmung

1. **Grundsatz:** Preise sind nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2. **Maßstab:**

**h.M.: Konkrete Einzelfallgerechtigkeit**

(BGHZ 18, 149, 151f.; 41, 271, 280)

**M.M.: Gleichbehandlung im Massenverkehr**

(OLG Celle, NJW-RR 1993, 630 f.)

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Preisbestimmung

#### 3. Konkrete Ermessenskriterien:

**Grundsatz:** Entgelt entspricht der Billigkeit, wenn es im Rahmen des in vergleichbaren Fällen Üblichen liegt.

**aber:** BGH für Energiewirtschaft (vgl. BGH NJW-RR 1992, 183):

##### a) Monopolfälle:

Grundsatz: Prinzip der Gewinnmaximierung tritt hinter dem **Prinzip der Preiswürdigkeit** zurück, d.h.

- Preisstellung muss **kostenorientiert** erfolgen,
- geringe Gewinnmarge wird zuerkannt.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### b) Direkte Anwendung:

- Offen, ob bei der direkten Anwendung außerhalb des Monopolbereichs auch die Grundsätze der „Monopolrechtsprechung“ gelten oder aber der allgemeine Grundsatz des § 315 BGB und damit möglicherweise **Vergleichsmarktprinzip**.
- relevant v.a. für Strompreise, da Anbieterwahl möglich.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Rechtsfolgen

1. Schuldner kann **Einrede der Unbilligkeit** erheben und **Zahlung unter Vorbehalt** leisten und / oder das **Entgelt kürzen**:
  - Grds. keine Zahlungspflicht des Schuldners bis das EVU die „Billigkeit“ seiner Preisstellung nachgewiesen hat, d.h. kein Verzug.
2. EVU darf grds. **keine Leistungseinstellung** androhen oder vornehmen (vgl. LG Frankenthal, 2 HK.O 97/03, Urteil v. 09.10.2003, LG Düsseldorf, 12 O 544/05, Beschluss vom 04.01.2006).

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Rechtsfolgen

#### 3. Nachweis der Billigkeit durch **Offenlegung der Kalkulation** (gemäß Monopolrechtsprechung):

- Die jeweiligen **Kosten und Einnahmen** müssen im Einzelnen dargelegt und bewiesen werden.
- Vorlage des **Geschäftsberichts** ist **nicht ausreichend**.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Forderung weiterhin nicht fällig.
- Gelingt der Nachweis nicht in voller Höhe, erfolgt die Bestimmung des „billigen“ Preises durch das Gericht.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## II. Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB

### Konkrete Anwendungsfälle:

- **Direkte Anwendung** (kommt in Betracht)
  - bei **Allgemeinen Tarifen** in den Bereichen Gas, Fernwärme, Wasser, Strom etc. wird die Anwendbarkeit häufig gegeben sein, da Verträge meist eine sog. „dynamische Verweisung“ auf die jeweils gültigen Tarife enthalten
  - bei **Sondervertragskunden** vom Einzelfall abhängig.
- **Analoge Anwendung** (kommt in Betracht)
  - nur in **Monopolbereichen** bzw. bei **Anschluss- und Benutzungszwang**, also z.B. Gas, (Ab-)Wasser, Netznutzungsentgelte, Abfallentsorgung etc.



# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## III. Konkrete Handlungsempfehlungen

### Situation für Immobilienverwalter

#### Problemstellung:

- Protest der Mieter/Kunden gegen Weitergabe der Heizkosten.
- Ist der Immobilienverwalter verpflichtet, Rechte im Interesse seiner Kunden zu sichern?

#### **P – Wirtschaftlichkeitsgrundsatz**

- Vermieter darf nur angemessene und erforderliche Kosten an Mieter weitergeben.
- Angesichts der öffentlichen Diskussion und der zahlreichen Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Gaspreise könnten sich die Gasbezugskosten der Höhe nach als nicht angemessen oder nicht erforderlich herausstellen.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## III. Konkrete Handlungsempfehlungen

### 1. Handlungsalternative

- Einrede der Unbilligkeit erheben,
- Zahlung unter speziellem Vorbehalt ohne Rechungskürzung,
- Aufforderung zur Offenlegung der Kalkulation.

#### Vorteile:

- Etwaige Rückforderungsansprüche gegenüber dem Energieversorger werden gesichert,
- Risiko einer Klagerhebung des Energieversorgers sehr gering,
- Streit mit Kunden/Mietern kann vermieden werden.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## III. Konkrete Handlungsempfehlungen

### 2. Handlungsalternative

- Einrede der Unbilligkeit erheben,
- Zahlung unter speziellem Vorbehalt und Rechnungskürzung,
- Aufforderung zur Offenlegung der Kalkulation.

#### Vorteile:

- Druck auf Versorgungsunternehmen wächst;
- Stellt sich heraus, dass die Preise überhöht sind, muss kein Rückforderungsprozess angestrengt werden.

#### Risiken:

- Androhung der Versorgungseinstellung (nach h.M. aber unzulässig),
- Klage des Energieversorgers.

# Der Weg zu „billigen“ Entgelten

## III. Konkrete Handlungsempfehlungen

### Checkliste

- Wer ist Vertragspartner des Versorgungsunternehmens?
- Erfolgt die Versorgung zum Allgemeinen Tarif oder zu Sonderkonditionen?
- Prüfen, ob § 315 BGB im Einzelfall Anwendung findet.
  
- Hinweis an den Kunden, wenn dieser Vertragspartner ist.
- Ggfs. Erhebung der Einrede des § 315 BGB nach einer der beiden Handlungsalternativen unter Erklärung eines speziellen Vorbehalts.
- Ggfs. Klagerhebung gegenüber Versorgungsunternehmen auf „Feststellung des billigen Preises“.